

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1960

Ausgegeben am 29. Dezember 1960

75. Stück

- 288.** Verordnung: Ergänzung der Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste.
289. Verordnung: Überwachte Lufträume.
290. Verordnung: Abänderung und Ergänzung der Luftverkehrsregeln (1. LVR-Novelle).
291. Verordnung: 20. Änderung der Arzneitaxe.
292. Kundmachung: 11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung.
293. Kundmachung: Ergänzungszuschlags-Kundmachung 1961.

288. Verordnung der Bundesregierung vom 29. November 1960, mit der die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste ergänzt wird.

Auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 28. Juli 1925, BGBl. Nr. 282, über die Bildung eines Wirtschaftskörpers „Österreichische Bundesforste“ wird verordnet:

Artikel I.

Die Dienstordnung für die Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, BGBl. Nr. 256/1949, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 102/1956 und Nr. 250/1959, wird ergänzt wie folgt:

1. Nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebühren Vertragsangestellten der Österreichischen Bundesforste, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Ergänzungszuschläge in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Gehalt und den folgenden Beträgen:

Gehaltsstufe	A	Verwendungsgruppe		
		B	C	D
		Schilling		
1	2765	2070	1740	1510
2	2765	2070	1740	1510
3	2910	2180	1810	1570
4		2290	1880	1630
5			1950	1690

2. Der gemäß Z. 1 für die Gehaltsstufe 1 vorgesehene Betrag ist für Vertragsangestellte, die das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um die vierfache Differenz der Beträge der Gehaltsstufen 3 und 2 und für Vertragsangestellte, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Erreichung des 18. Lebensjahres um die zweifache Differenz der Beträge der Gehaltsstufen 3 und 2 zu vermindern.

3. Die Ergänzungszuschläge teilen bezüglich der Sonderzahlungen, der Ergänzungszulagen,

des Anfalles und der Einstellung des Entgeltes, der Auszahlung, der Ansprüche bei Dienstverhinderung, des Erholungsurlaubes, der Abfindung für den Urlaub, der Abfertigung und des Sterbekostenbeitrages das rechtliche Schicksal des Entgeltes, zu dem sie gewährt werden.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Raab Pittermann Afritsch Broda
 Drimmel Proksch Heilingsetzer Hartmann
 Bock Waldbrunner Graf Kreisky

289. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 12. Dezember 1960, betreffend überwachte Lufträume.

Auf Grund des § 3 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

Artikel I.

Die Verordnung, betreffend überwachte Lufträume, BGBl. Nr. 199/1959, wird geändert wie folgt:

Der § 23 hat zu lauten:

„§ 23. Außerkrafttreten.

Diese Verordnung tritt mit 30. Juni 1961 außer Kraft.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Waldbrunner

290. Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 14. Dezember 1960, mit der die Luftverkehrsregeln abgeändert und ergänzt werden (1. LVR-Novelle).

Auf Grund des § 21 Abs. 1, des § 124 und des § 131 Abs. 2 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, wird — hinsichtlich des Artikels I Z. 3, 5, 6, 26 und 46 sowie des Artikels II — im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung verordnet:

Die Luftverkehrsregeln, BGBl. Nr. 198/1959, werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

Artikel I.

1. Der § 9 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Freigabe ist die dem verantwortlichen Piloten von der Flugverkehrskontrollstelle erteilte Bewilligung, mit seinem Luftfahrzeug zu fliegen oder zu rollen. Die Freigabe ist insoweit mit Bedingungen und Auflagen zu erteilen, als dies mit Rücksicht auf die Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist.“

2. Dem § 11 Abs. 3 wird ein zweiter Satz angefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„Fallschirmspringer haben jedoch stets die erforderliche Wetterberatung einzuholen.“

3. Im § 13 Abs. 3 hat die Zitierung zu lauten: „§ 12 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2“.

4. Der § 14 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Flugplan hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Art des Fluges,
- b) das Luftfahrzeugkennzeichen, das allfällige Funkrufzeichen oder die allfällige vom Luftbeförderungsunternehmen für den Flug festgesetzte Bezeichnung (Flugkennnummer),
- c) die Bezeichnung der Luftfahrzeugtype,
- d) die Abflugzeit,
- e) den Abflugplatz, die Flugstrecke und den Zielflugplatz sowie die wahre Eigengeschwindigkeit, die Flughöhe, die während eines wesentlichen Teiles des Fluges eingehalten wird (Reiseflughöhe) und die voraussichtliche Flugdauer für jede Teilflugstrecke,
- f) den Ausweichflugplatz,
- g) die voraussichtliche Gesamtflugdauer bis zur ersten Landung,
- h) die vorhandene Betriebsstoffmenge, ausgedrückt in möglicher Flugdauer (Höchstflugdauer),
- i) allfällige sonstige Angaben,

- j) die Funksendefrequenzen,
- k) die vorhandenen Bordgeräte für Navigation und Anflug (Navigations- und Anflughilfen),
- l) die Gesamtzahl der Personen an Bord,
- m) den Namen des verantwortlichen Piloten,
- n) die Bezeichnung des Luftfahrzeughalters, soweit hierfür eine im internationalen Luftverkehr verwendete Abkürzung besteht und diese nicht aus einer anderen Angabe im Flugplan hervorgeht,
- o) die Frequenz eines allenfalls vorhandenen tragbaren Funkgerätes,
- p) die Art der allenfalls vorhandenen Not-ausrüstung (Polar-, Wüsten-, See-, Dschungelausrüstung) sowie genaue Angaben über die im Luftfahrzeug mitgeführten Schwimmwesten, Schlauchboote usw.“

5. Im § 14 Abs. 2 und 3 hat die Zitierung zu lauten:

„§ 12 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2“.

6. Im § 18 Abs. 1 hat die Klammerzitierung zu lauten:

„(§ 14 Abs. 1 lit. i)“.

7. Im § 23 Abs. 1 hat die Klammerzitierung zu lauten:

„(§§ 25, 26, 27, 29 und 85 a)“.

8. Am Schluß des § 24 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Nach diesem Beistrich werden folgende Worte angefügt:

„wenn die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht.“

9. Der § 25 hat zu lauten:

„§ 25. Einander kreuzende Kurse.

(1) Wenn die Kurse zweier Luftfahrzeuge einander in ungefähr derselben Höhe kreuzen, so hat der verantwortliche Pilot des von rechts kommenden Luftfahrzeuges den Vorrang.

(2) Abweichend von den Bestimmungen des Absatzes 1 gelten im Fluge folgende Ausweichregeln:

- a) mit Motorluftfahrzeugen schwerer als Luft ist Luftschiffen, Segelflugzeugen und Ballonen auszuweichen,
- b) mit Luftschiffen ist Segelflugzeugen und Ballonen auszuweichen,
- c) mit Segelflugzeugen ist Ballonen auszuweichen,
- d) mit Motorluftfahrzeugen ist anderen Luftfahrzeugen auszuweichen, die als Schleppluftfahrzeuge erkennbar sind,

- e) mit Motorluftfahrzeugen, die sich einem Flugplatz nähern, ist den im Platzrundenverkehr befindlichen Luftfahrzeugen auszuweichen,
- f) Fallschirmen ist mit allen anderen Luftfahrzeugen auszuweichen.“

10. Im § 26 Abs. 4 werden die Worte „der gegenseitigen Position der beiden Luftfahrzeuge“ durch die Worte „der Positionen der beiden Luftfahrzeuge zueinander“ ersetzt.

11. Der § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wenn zwei oder mehrere Luftfahrzeuge schwerer als Luft einen Flugplatz zur Landung anfliegen, so hat der verantwortliche Pilot des höher fliegenden Luftfahrzeuges mit seinem Luftfahrzeug dem tiefer fliegenden Luftfahrzeug auszuweichen.“

12. Der § 27 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 finden auf Segelflieger insoweit keine Anwendung, als mit Motorluftfahrzeugen schwerer als Luft auch während des Landevorganges Segelflugzeugen auszuweichen ist.“

13. Die Überschrift zu § 32 hat zu lauten:

„Einander kreuzende Kurse auf Wasserflächen.“

Das Wort „sich“ im § 32 hat zu entfallen. Zwischen den Worten „auf dem Wasser“ und dem Wort „kreuzen“ ist das Wort „einander“ einzufügen.

14. Am Schluß des § 36 Abs. 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; nach diesem Beistrich werden folgende Worte angefügt:
„soweit die Bauart des Luftfahrzeuges dessen Unterbringung und Verwendung gestattet.“

15. Im § 38 Abs. 2 wird in der zweiten Zeile zwischen den Worten „mit“ und „Lichtern“ das Wort „zusätzlichen“ eingeschaltet.

16. Im § 38 Abs. 3 werden die Worte „dem Rollfeld“ durch die Worte „der Bewegungsfläche“ und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

17. Im § 46 Abs. 3 werden die Worte „die Insassen“ durch die Worte „den verantwortlichen Piloten“ ersetzt.

18. Der § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Ist ein Luftfahrzeug zur Notlandung gezwungen, ohne jedoch sofortige Hilfe zu benötigen, so hat dies der verantwortliche Pilot durch

folgende, einzeln oder gleichzeitig zu gebende Signale anzuzeigen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit des Luftverkehrs erforderlich ist:

- a) eine Folge von weißen Feuerwerkskörpern,
- b) ein wiederholtes Ein- und Ausschalten der Landescheinwerfer oder der Positionslichter. Diese Signale müssen sich deutlich von den im § 39 Abs. 1 lit. a und b bezeichneten Blinklichtern unterscheiden.“

Der bisherige § 47 Abs. 2 hat zu entfallen.

Der bisherige § 47 Abs. 3 wird zum § 47 Abs. 2.

19. Im § 50 Abs. 2 werden die Worte „jedes andere vorausgegangene Lichtsignal nach Absatz 1“ durch die Worte „jede andere vorausgegangene Freigabe oder Anordnung“ ersetzt.

20. Im § 55 wird der bisherige Text als „Abs. 1“ bezeichnet. Diesem Absatz 1 wird ein neuer Absatz 2 angefügt, der wie folgt zu lauten hat:

„(2) Unter Rollfeld im Sinne dieser Verordnung ist jener Teil eines Flugplatzes zu verstehen, der für Abflug und Landung sowie für die damit verbundenen Bewegungen von Luftfahrzeugen bestimmt ist.“

21. Nach § 57 wird ein neuer § 57 a eingeschaltet, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 57 a. Landeerlaubniszeichen.

Ein am Boden ausgelegtes, kreisförmiges, gelbes Zeichen, das von einem weißen Kreisring umschlossen wird, zeigt an, daß keine optischen Signale für die Landefreigabe abgegeben werden und daß Landungen ohne solche Signale erlaubt sind.

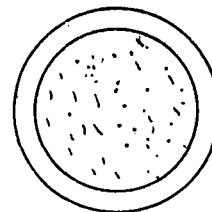


Abbildung 23 a“.

22. Die Überschrift zu § 59 hat zu lauten:

„Einwinksignale und Einwinkzeichen für Luftfahrzeuge auf Bewegungsflächen.“

23. § 59 Abs. 3 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Die leicht seitwärts gerichteten Arme, mit den Handflächen nach hinten, werden wiederholt von Schulterhöhe nach aufwärts und rückwärts bewegt (Abbildung 26):

Vorwärts rollen!

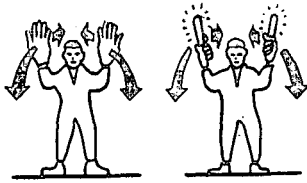


Abbildung 26“.

24. § 59 Abs. 3 Z. 10 hat zu lauten:

„10. Die an den Seiten nach unten ausgestreckten Arme mit den Handflächen nach vorne werden wiederholt nach vorwärts und aufwärts bis zur Schulterhöhe bewegt (Abbildung 36):

Rückwärts rollen!

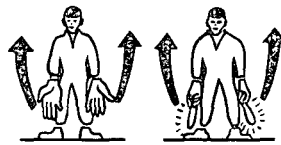


Abbildung 36“.

25. Im § 62 Abs. 1 wird die bisher als lit. b bezeichnete Bestimmung als lit. c bezeichnet. Vor der nunmehr als lit. c bezeichneten Bestimmung wird eine neue Bestimmung eingeschaltet, die als lit. b bezeichnet wird und wie folgt zu lauten hat:

- „b) in Kontrollzonen (§ 16 der Verordnung, betreffend überwachte Lufträume, BGBl. Nr. 199/1959), wenn zusätzlich zu den in lit. a bezeichneten Voraussetzungen
 - aa) die von der Flugsicherungsstelle festgestellte Bodensicht mindestens 8 km beträgt und
 - bb) die Hauptwolkenuntergrenze (§ 66 Abs. 3) nicht unter 450 m über Grund liegt,“

26. Im § 63 Abs. 3 werden die bisher als lit. b und c bezeichneten Bestimmungen als lit. d und e bezeichnet. Nach der lit. a werden neue Bestimmungen eingeschaltet, die als lit. b und c bezeichnet werden und wie folgt zu lauten haben:

- „b) bei Instrumentenübungsflügen und Erprobungsflügen für Anflüge ohne nachfolgende Landung,
- c) bei Schleppflügen zum Zwecke der Aufnahme oder des Abwerfens von Schleppgegenständen auf Flugplätzen oder in Flugplatznähe,“

27. Im § 63 Abs. 3 lit. d wird das Wort „Flugzeughalters“ durch das Wort „Luftfahrzeughalters“ ersetzt; der letzte Satz hat zu lauten: „Eine solche Ausnahmegewilligung darf nur erteilt werden, wenn zu erwarten ist, daß dadurch

weder das Luftfahrzeug oder seine Insassen noch Personen oder Sachen auf der Erde gefährdet werden.“

28. § 64 hat zu lauten:

„§ 64. Sonderbestimmungen für Sichtflugpläne.

(1) Wird ein Sichtflugplan vor Beginn des Fluges eingereicht, so hat er die in § 14 Abs. 1 lit. a bis einschließlich m bezeichneten Angaben zu enthalten. Die Angaben über Flugstrecke und Reiseflughöhe (§ 14 Abs. 1 lit. e) können durch die Bezeichnung ‚Sichtflug‘ ersetzt werden. Ein Ausweichflugplatz (§ 14 Abs. 1 lit. f) muß nur dann eingetragen werden, wenn am Zielflugplatz Sichtflug-Wetterbedingungen (§ 62 Abs. 1 beziehungsweise 2) nicht gegeben sind. Auf dem Ausweichflugplatz müssen Sichtflug-Wetterbedingungen gegeben sein und er muß unter Berücksichtigung der verfügbaren Betriebsstoffmenge im Sichtflug erreicht werden können.

(2) Wenn der verantwortliche Pilot einen Sichtflugplan während des Fluges im Funkwege einreicht, so kann er ebenfalls die Angabe über Flugstrecke und Reiseflughöhe (§ 14 Abs. 1 lit. e) durch die Bezeichnung ‚Sichtflug‘ ersetzen. Die im § 14 Abs. 1 lit. i bis n bezeichneten Angaben können hiebei entfallen.“

29. Der § 65 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Änderungen des bewilligten Sichtflugplanes vor dem Abflug bedürfen der Zustimmung der Flugverkehrskontrollstelle.“

30. Am Schluß des § 65 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt. Nach diesem Beistrich werden folgende Worte angefügt: „oder wenn sie aus zwingenden Gründen (zum Beispiel wegen Schlechtwetters) erforderlich sind.“

31. Im § 66 Abs. 1 wird die Klammerzitation „(§ 62 Abs. 1)“ durch die Worte „gemäß § 62 Abs. 1 lit. b“ ersetzt.

32. Im § 66 Abs. 2 wird das Wort „zuläßt“ durch die Worte „und die Sicherheit im allgemeinen zulassen“ ersetzt.

33. Im § 66 Abs. 3 werden zwischen den Worten „die“ und „Untergrenze“ die Worte „über Grund gemessene“ eingefügt.

34. Am Schluß des § 66 Abs. 4 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt; nach diesem Beistrich werden folgende Worte angefügt: „soweit nicht im § 97 Abs. 5 und 6 etwas anderes bestimmt wird.“

35. Im § 69 Abs. 3 hat die lit. a zu lauten:

„a) die in § 62 Abs. 1 lit. a beziehungsweise lit. b bezeichneten Bedingungen und die Erdsicht gemäß § 62 Abs. 1 lit. c sublit. aa Z. 3 gegeben sein und,“

36. Im § 69 Abs. 4 lit. f hat der letzte Satz zu lauten:

„Hiebei ist in der Spalte ‚Art des Fluges‘ (§ 14 Abs. 1 lit. a) die Bezeichnung ‚Nachtsicht-Flug‘ einzutragen.“

37. Im § 71 Abs. 2 hat die Klammerzitierung unter lit. b zu lauten:

„(§ 62 Abs. 1 lit. c sublit. aa Z. 3)“.

Die Zitierungen in der lit. c werden derart geändert, daß die lit. c lautet:

„c) innerhalb überwachter Lufträume (§ 3 des Luftfahrtgesetzes) die in § 62 Abs. 1 lit. a beziehungsweise lit. b bezeichneten und außerhalb überwachter Lufträume die in § 62 Abs. 1 lit. c sublit. bb bezeichneten Bedingungen gegeben sein.“

38. Der § 73 hat zu lauten:

„§ 73. Freigabe für Instrumentenflüge.

Die Freigabe für einen Instrumentenflug hat zu enthalten:

- a) das Luftfahrzeugkennzeichen, das Funkrufzeichen oder die Flugkennnummer (§ 14 Abs. 1 lit. b),
- b) den Punkt, bis zu dem die Freigabe erteilt wird (Freigabegrenze),
- c) die Flugstrecke,
- d) die Flughöhe beziehungsweise die Flughöhen für die gesamte Flugstrecke oder einen Teil derselben sowie allfällige Änderungen der Flughöhe,
- e) allfällig erforderliche Anordnungen oder Informationen bezüglich Anflug- und Abflugverfahren, Fernmeldeverkehr und Zeit des Erlöschens der Freigabe.“

39. Im § 76 Abs. 2 wird nach dem Wort „Reiseflughöhen“ die Zitierung „(§ 14 Abs. 1 lit. e)“ eingeschaltet.

Der § 76 Abs. 3 hat zu entfallen.

40. Der § 77 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Standortmeldung hat zu enthalten:

- a) das Funkrufzeichen des Luftfahrzeuges,
- b) die Bezeichnung des Meldepunktes,
- c) die Zeit des Überfluges,
- d) die Flughöhe,

e) die Angabe des Zeitpunktes, in dem der nächste Meldepunkt voraussichtlich überflogen werden wird.“

41. Im § 78 Abs. 2 werden die Zitierungen derart geändert, daß er lautet:

„(2) Wenn ein verantwortlicher Pilot einen Instrumentenflugplan während des Fluges einreicht, so sind die gemäß § 14 Abs. 1 lit. e erforderlichen Angaben auf jenen Teil des Fluges zu beschränken, der nach Instrumentenflugregeln geflogen werden soll. Die im § 14 Abs. 1 lit. i bis p bezeichneten Angaben können entfallen.“

42. Der § 79 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ein Abweichen vom Instrumentenflugplan im Notfalle hat der verantwortliche Pilot mit genauer Bezeichnung der von ihm getroffenen Maßnahmen so bald als möglich der Flugverkehrskontrollstelle im Funkwege zu melden und hinsichtlich der durch die Notmaßnahmen erfolgten Änderungen des Instrumentenflugplanes eine Freigabe zu beantragen.“

43. Im § 82 Abs. 2 werden die bisherigen als lit. b bis d bezeichneten Bestimmungen als lit. c bis e bezeichnet.

Nach der lit. a wird eine neue Bestimmung eingeschaltet, die als lit. b bezeichnet wird und wie folgt zu lauten hat:

„b) der Flug ist so einzurichten, daß die tatsächliche Ankunftszeit möglichst mit der errechneten voraussichtlichen Ankunftszeit übereinstimmt.“

44. Im § 82 Abs. 5 hat die Zitierung statt „Abs. 2 lit. d“ zu lauten:

„Abs. 2 lit. e“.

45. Nach § 85 wird ein neuer § 85 a eingeschaltet, der wie folgt zu lauten hat:

„§ 85 a. Besondere Ausweichregeln für Segelflugzeuge.

Für Segelflugzeuge in Hangaufwindgebieten oder thermischen Aufwindgebieten gelten abweichend von den Bestimmungen der §§ 19 ff. folgende Ausweichregeln:

1. Alle verantwortlichen Piloten von Segelflugzeugen, die sich im gleichen Aufwindgebiet befinden, müssen einander so weit beobachten, daß sie die Positionen aller Segelflugzeuge im gleichen Aufwindgebiet kennen.

2. Verliert ein Segelflieger die Kenntnis der Position eines im gleichen Aufwindgebiet befindlichen Segelflugzeuges, von dem angenommen werden kann, daß es sich in unmittelbarer Nähe befindet, so hat er dieses Aufwindgebiet sofort und möglichst ohne plötzliche Richtungsänderung zu verlassen.

3. Fliegt ein Segelflugzeug in ein thermisches Aufwindgebiet ein, in dem sich bereits ein oder mehrere Segelflugzeuge befinden, so ist mit dem einfliegenden Segelflugzeug in derselben Richtung zu kreisen, wie mit den bereits in diesem Gebiet befindlichen Segelflugzeugen gekreist wird.

4. Nähern sich in einem Hangaufwindgebiet Segelflugzeuge mit entgegengesetztem oder ungefähr entgegengesetztem Kurs einander, so hat derjenige verantwortliche Pilot den Kurs seines Segelflugzeuges nach rechts zu ändern, der den Hang zur Linken hat.

46. Im § 89 werden zwischen den Worten „Militärluftfahrzeuge“ und „innerhalb“ die Worte „und Militärfesselballone“ eingefügt.

47. In § 97 Abs. 1 hat der Schluß des ersten Satzes zu lauten:

„soweit nicht in den Abs. 4 bis 6 und im § 71 Abs. 4 etwas anderes bestimmt wird.“

48. Im § 97 Abs. 3 lit. a wird das Wort „sich“ durch das Wort „einander“ ersetzt.

49. Im § 97 Abs. 4 hat die Zitierung statt „§ 62 Abs. 1 lit. a“ zu lauten:

„§ 62 Abs. 1 lit. a beziehungsweise lit. b“.

50. Dem § 97 werden als neue Absätze folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die gemäß Abs. 1 für Sonder-Sichtflüge (§ 66) vorgeschriebene Staffelung ist nicht erforderlich für Platzflüge (§ 11 Abs. 3) und Lokalflüge (§ 67 Abs. 2), die von beziehungsweise nach einem Flugplatz ausgeführt werden, für den eine Kontrollzone festgelegt ist, solange nicht Abflüge oder Anflüge nach Instrumentenflugregeln stattfinden und wenn außerdem folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) bei Platzflügen:

aa) die Platzflüge müssen im Sichtbereich des Flugverkehrskontrollors (§ 96) stattfinden oder die Sichtverhältnisse müssen gewährleisten, daß die verantwortlichen Piloten die erforderlichen Sicherheitsabstände von anderen im Platzflug befindlichen Luftfahrzeugen einhalten können,

bb) die von der Flugsicherungsstelle festgestellte Bodensicht muß mindestens 1,5 km betragen, und

cc) die Platzflüge müssen jederzeit von der Flugverkehrskontrollstelle abgebrochen werden können, wenn es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert;

b) bei Lokalflügen:

die von der Flugsicherungsstelle festgestellte Bodensicht muß mindestens 5 km betragen.

(6) Finden auf einem Flugplatz, für den eine Kontrollzone festgelegt worden ist, Abflüge und Anflüge nach Instrumentenflugregeln statt, so sind auf anderen Flugplätzen innerhalb dieser Kontrollzone Platzflüge bis zu einer Höhe von 300 m über Grund nach Maßgabe der Verkehrslage ohne Staffelung (Abs. 1 bis 3) dieser Flüge untereinander zulässig, wenn

- a) die von der Flugsicherungsstelle festgestellte Bodensicht mindestens 3 km beträgt und
- b) die Platzflüge von der Flugverkehrskontrollstelle jederzeit abgebrochen werden können, wenn es die Sicherheit des Luftverkehrs erfordert.“

Artikel II.

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1961 in Kraft.

Waldbrunner

291. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 16. Dezember 1960, womit die Österreichische Arzneitaxe 1956, BGBl. Nr. 251/1955, neuerlich abgeändert wird (20. Änderung der Arzneitaxe).

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 5. Dezember 1955, BGBl. Nr. 251, womit eine Österreichische Arzneitaxe herausgegeben wird (Österreichische Arzneitaxe 1956), in der Fassung der Verordnung vom 16. September 1960, BGBl. Nr. 181, wird abgeändert wie folgt:

Artikel I

In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

	Gramm	Groschen
Acidum camphoricum ...	1	105
Acidum hydrochloricum ..	100	150
• Acidum hydrochloricum dilutum	10	15
Acidum nitricum	100	155
Acidum phosphoricum ...	10	35
Adeps benzoatus	10	90
• Agar Agar pulv.	10	465
Amygdalae dulces	10	150
Anthrabinum	1	235
Benzoe-Siam	1	85
Bulbus Scillae pulv.	10	85
• Calcium carbonicum praecipitatum pro usu externo	100	290

	Gramm	Groschen		Gramm	Groschen
Calcium phosphoricum tri- basicum siccum	10	100	• Physostigminum salicyli- cum (siehe Z. 19)	0'10	1310
• Carboneum sulfuratum ...	10	35	• Pulvis dentifricius albus (Ph. A. VIII)	10	55
• Carboneum sulfuratum ...	100	270	• Pulvis dentifricius albus (Ph. A. VIII)	100	470
Ceratum Resinae Pini (Ergb. 5)	10	140	• Radix Gentianae	10	55
Colophonium	100	455	• Radix Petroselini	10	60
• Cortex Cinnamomi	10	305	• Radix Senegae	1	80
• Cortex Cinnamomi Cassiae	10	165	• Radix Senegae	10	680
Dimethylamino-phenyl- dimethylpyrazolonum ..	1	60	• Resina Pini	10	70
Extr. Faecis	10	395	• Resina Sandaraca	10	835
• Flores Acaciae	10	110	• Rhizoma Calami pulv. ..	10	55
• Flores Arnicae	10	205	• Rhizoma Graminis	10	35
Flores Calendulae sine caly- cibus	10	115	• Rhizoma Rhei	1	20
• Flores Malvae arboreae ..	10	110	• Rhizoma Rhei	10	150
• Flores Millefolii	10	45	• Rhizoma Tormentillae ...	10	55
• Flores Paeoniae	10	80	• Semen Quercus tostum pulv.	10	70
• Flores Stoechados	10	55	• Species stomachicae (Ph. A. VIII. El.)	10	130
• Folia Betulae	10	20	Spiritus Aetheris nitrosi...	10	145
• Folia Betulae	100	150	Spiritus Cornu Cervi rec- tificatus	100	150
• Folia Uvae Ursi	10	35	• Tartarus depuratus	10	125
• Fructus Anisi pulv.	10	60	• Tinct. Arnicae	10	95
• Fructus Carvi pulv.	10	60	• Tinct. Benzoes	10	265
• Fructus Myrtilli	10	155	Tinct. Benzoes composita (Ergb. 6)	10	215
• Fructus Petroselini	10	70			
• Fructus Piperis albi	10	335			
• Fructus Piperis nigri	10	255			
Herba Adonidis vernalis ..	10	55			
• Herba Marrubii	10	25			
Herba Tanacetii	10	25			
• Herba Urticae	10	20			
• Homatropinum sulfuricum (siehe Z. 19)	0'01	30			
• Homatropinum sulfuricum (siehe Z. 19)	0'10	235			
• Lignum Quassiae	10	40			
• Lignum Sassafras	10	80			
• Liqueur Calcii sulfurati (Ergb. 6)	100	145			
Lithium salicylicum	1	90			
Magnesium sulfuricum sic- catum	10	35			
Manganum chloratum	10	210			
• Mel depuratum	10	75			
Natrium formicum	10	130			
Natrium nitrosum	10	45			
• Oleum Cacao	10	170			
Oleum Cedri ligni	10	285			
Oleum Coriandri	1	200			
Oleum Gaultheriae	1	80			
Oleum Geranii	1	305			
Oleum Lavandulae	1	45			
Oleum Petroselini	1	325			
Oleum Sassafras	1	15			
• Physostigminum salicyli- cum (siehe Z. 19)	0'01	160			

Artikel II

Die Verordnung tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Proksch

292. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 15. Dezember 1960, mit der die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen abgeändert und ergänzt wird (11. Novelle der Bundesbahn-Besoldungsordnung).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1960 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180), wird die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, in der Fassung der Kundmachungen BGBl. Nr. 150/1949, 253/1949, 227/1950, 149/1951, 59/1956, 65/1956, 233/1958, 206/1959, 251/1959 und 288/1959 wie folgt abgeändert und ergänzt:

Artikel I.

1. Der § 24 b entfällt.

2. Der Punkt 51 lit. d der Dienstvorschrift A 5 entfällt.

Artikel II.

Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 treten mit Ablauf des 31. August 1960, jene der Z. 2 mit Ablauf des der Verlautbarung nachfolgenden Monatsletzten in Kraft.

Waldbrunner

293. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 15. Dezember 1960, betreffend die Gewährung von Ergänzungszuschlägen zum Gehalt an Bundesbahnbeamte und zum Lohn an Lohnbedienstete der Österreichischen Bundesbahnen (Ergänzungszuschlags-Kundmachung 1961).

Mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1960 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird kundgemacht:

Artikel I.

1. Bundesbahnbeamten, für die die Bestimmungen der Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263/1947, gelten, gebühren in den Gehaltsstufen 1, 2 und 3 Ergänzungszuschläge zum Gehalt in nachstehender Höhe:

In Gehaltsgruppe I:	120 S
In Gehaltsgruppe II:	128 S
In Gehaltsgruppe III:	180 S
In Gehaltsgruppe IV:	260 S
In Gehaltsgruppe V:	340 S
In Gehaltsgruppe VI:	400 S

2. Abweichend von den Bestimmungen der Z. 1 gebührt den in ONr. 149, Spalte 9 der Anlage 1 zur Besoldungsordnung bezeichneten Beamten in der Gehaltsgruppe VI b, Gehaltsstufe 2 ein Ergänzungszuschlag zum Gehalt von 600 S und in der Gehaltsstufe 3 ein solcher von 500 S.

3. Bediensteten, für die die Bestimmungen der Dienst- und Lohnordnung für die für den vorübergehenden Bedarf aufgenommenen Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 96/1954, gelten, gebühren in den Lohnstufen 1, 2 und 3 Ergänzungszuschläge zum Stundenlohn in nachstehender Höhe:

In Lohngruppe 1:	S 0'64
In Lohngruppe 2:	S 0'69
In Lohngruppe 3:	S 0'69
In Lohngruppe 4:	S 0'96
In Lohngruppe 5:	S 0'96
In Lohngruppe 6, Lohnstufe 1:	S 1'41
In Lohngruppe 6, Lohnstufe 2 und 3: ..	S 1'42
In Lohngruppe 7, Lohnstufe 1 und 2: ..	S 1'39
In Lohngruppe 7, Lohnstufe 3:	S 1'38

Artikel II.

Die gemäß Artikel I gebührenden Ergänzungszuschläge teilen, ausgenommen hinsichtlich allfälliger Teuerungszuschläge, das rechtliche Schicksal des Gehaltes beziehungsweise des Lohnes, zu dem sie gebühren.

Artikel III.

Diese Kundmachung tritt mit 1. Jänner 1961 in Kraft.

Waldbrunner

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1960, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhung infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 26 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telefon 52 43 42 und 52 37 73.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei.